

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 60

Mittwoch, den 1. August

Er s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 750,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

I n s e r a t e

werden mit 1500,00 M. die einspalt. Pett-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Nachweisung über ausgegebene Brottarten.

Erinnerung.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden haben die Brottartennachweisung für die Zeit vom 28. Mai bis 24. Juni 1923 trotz Erinnerung noch nicht eingereicht:

Gemeinde: Mtlülitz, Boissin, Bramstädt, Buchhorst, Burzlass, Buslar, Damen, Gr. Dubberow, Gr. Tychow, Kavelberg, Kowalk, Nahtow, Neulülitz, Podewils, Pumlow, Roggow, Silesen, Vorwerk, Zadtow, Zwirnitz, Hohenwardin-Brosland.

Gut: Volkow, Bramstädt, Brugen, Bulgrin, Damen, Damerow, Dinkuhlen, Gr. Tychow, Kieckow, Collas und Neucollas, Nuttrin, Quisbernow, Rasfin, Rauden, Reinsfeld, Wusterbarth, Zadtow, Zietlow.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände nochmals dringend, die Nachweisung nunmehr binnen bestimmt 3 Tagen an den Kreis Ausschuß (Kreis Kornstelle) Belgard einzusenden.

Die Nachweisung für die Zeit vom 25. Juni bis 22. Juli 1923 ist ebenfalls fällig und wird um Einsendung dieser Nachweisung auch ersucht.

Belgard, den 31. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Einreichung der Hundebestandsnachweisung für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1923.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die mit der Einreichung der vorstehend bezeichneten Nachweisung noch im Rückstande sind, ersuche ich nochmals um schleunigste Einreichung der Nachweisung.

Belgard, den 27. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

betr. Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

1. Am 5. Oktober d. Jz. beginnt in der Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin, Karlsruhstraße 7, nach Maßgabe der ministeriellen Vorschriften über die Ausbildung, staatliche Prüfung usw. der Hebammen (Anlage E zu den Ausführungsbestimmungen zum Hebammengesetz, veröffentlicht in der Zeitschrift „Volkswohlfahrt“ Nr.

7/8 vom 1. April 1923) ein neuer 18 Monate dauernder Hebammenlehrgang.

2. Nach Maßgabe der für Hebammenschülerinnen verfügbaren Plätze werden bei der Entscheidung über die Aufnahme der Bewerberinnen vorzugsweise diejenigen Frauen berücksichtigt, die eine Bescheinigung beigebracht haben, wie nachstehend zu Ziffer 1a und b angegeben ist.

Es werden nur Schülerinnen zugelassen, die bei Beginn der Ausbildung mindestens 20 Jahre alt, jedoch nicht älter als 30 Jahre sind, Ausnahmen kann der Oberpräsident von Pommern zulassen.

3. Alle Aufnahmegesuche von Schülerinnen, die von dem Magistrat eines Stadtkreises oder von dem Kreis Ausschuß eines Landkreises vorgeschlagen werden, sind durch deren Vermittlung spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen.

Jedem Gesuch sind beizufügen:

1) a. eine von dem Magistrat eines Stadtkreises oder von dem Kreis Ausschuß eines Landkreises ausgestellte Bescheinigung darüber, daß die Bewerberin Aussicht hat, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in der betreffenden Stadt oder dem Landkreis eine Niederlassungsgenehmigung gem. §§ 4 bis 7 des Hebammengesetzes zu erhalten oder als Bezirkshebamme gemäß §§ 21 bis 27 a. a. O. angenommen zu werden.

b. Anstatt des Nachweises zu 1a eine Bescheinigung eines Krankenhauses, einer Hebammenlehranstalt, Frauenklinik oder Entbindungsanstalt, wonach die Bewerberin nach Ablegung ihrer Hebammenprüfung von der Anstalt als Hebamme angenommen werden soll.

c. Sofern keine der unter Ziffer 1a und b erwähnten Bescheinigungen beigebracht werden kann, hat die Bewerberin eine eigenhändig unterschriebene und behördlich beglaubigte Erklärung darüber beizubringen, daß ihr die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Hebammengesetzes genau bekannt sind, wonach sie mit dem Hebammenprüfungszeugnis allein noch nicht die Berechtigung erwirbt, in Preußen den Hebammenberuf auszuüben.

2) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

3) ein polizeiliches Führungszeugnis über den sittlich einwandsfreien Ruf.

4) ein Geburtsnachweis, aus dem hervorgehen muß, daß die Bewerberin mindestens 20 Jahre alt, jedoch nicht älter als 30 Jahre ist.

5) ein Schulabgangszeugnis.

6) eine kreisärztliche Bescheinigung, welche die geistige und körperliche Tauglichkeit für den Beruf einer Hebamme nachweist. Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist z. Bt. eine preußische Stempelmarke von 300 M zu verwenden.

7) eine protokollarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes, sich zur Erstattung aller etwa entstehenden Ausbildungskosten einschl. der Kosten für Wohnung und Verpflegung in der Anstalt verpflichtet. Ueber die Höhe dieser Kosten kann erst später Entscheidung getroffen werden.

4. Gesuche von Schülerinnen, die nur eine wie vorstehend zu 1c angegebene Bescheinigung beibringen können, sind bei mir unmittelbar einzureichen.

5. Das Wohnen der Schülerinnen außerhalb der Anstalt ist nicht erwünscht. Sollte es dennoch eventl. infolge Ueberbelegung ausnahmsweise gestattet werden, so müßte die betreffende Schülerin aus dienstlicher Rücksicht an der Anstaltsverpflegung teilnehmen. Abzuziehen wären dann von den vollen Ausbildungs- usw. Kosten (s. Ziffer 7) lediglich die Unterbringungskosten (für Bett und Bettwäsche), die von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Preisen festgesetzt werden.

6. Ungefähr 4 Wochen vor Beginn eines jeden Lehrganges erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem betreffenden Lehrgang erfolgen kann.

7. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:

3 Hemden, 3 Nachtjaden, 3 Paar Beinkleider, 6 Paar Strümpfe, 3 waschbare Unterröcke, 9 Taschentücher, 3 helle Waschleider, 4 große weiße Schürzen ohne Aermel, 3 große weiße Schürzen mit Aermel, 1 Nagelbürste, 1 Nagelseile und 1 Zahnbürste.

Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Juni 1923.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow

Veröffentlicht.

Belgard, den 30. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. Tolkut.

Die unter dem 24. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 32 — verhängte Hundesperre über Pustchow und Umgegend wird bis zum 1. September d. Js. verlängert.

Belgard, den 29. Juli 1923.

Der Landrat.

Beiträge zur Handwerkskammer.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die für das laufende Rechnungsjahr zu zahlenden Beiträge der 2. Veranlagung zur Handwerkskammer baldmöglichst kostenfrei an die Staatliche Kreisasse in Belgard abzuführen.

Belgard, den 29. Juli 1923.

Der Landrat.

Der Bezirksausschuß beschließt auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, daß die Schonzeit der Wachteln, Rebhühner, Birk-, Hasel- und Fasanen-Hähne und -Hennen mit dem 1. September 1923 endigt. Bezüglich des Schlusses der Schonzeit der Drosseln soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleiben.

Röslin, den 18. Juli 1923.

Der Bezirksausschuß zu Röslin.

Brieftelegramm.

Auf Grund des Art. 123 Abs. 2 der Reichsverfassung werden hierdurch alle Versammlungen unter freiem Himmel einschließlich aller Umzüge wegen unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit für das Gebiet des Freistaates Preußen bis auf weiteres verboten.

Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, im Falle ganz besonderer Sachlage Ausnahmen zuzulassen, wenn sie nicht nur unbedenklich, sondern auch im Allgemeininteresse wünschenswert sind.

Berlin NW. 7, den 24. Juli 1923.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung.

Belgard, den 30. Juli 1923.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Landjäger Gruschka in Silesen ist von seinem Erholungsurlaub zurückgekehrt und hat am 26. Juli d. Js. seinen Dienstbezirk wieder übernommen.

Belgard, den 31. Juli 1923.

Der Landrat.

Der Landjäger Stuhrberg in Gr. Ramin ist für die Zeit vom 24. Juli bis einschl. 16. August beurlaubt. Die Vertretung für diese Zeit übernimmt in den Ortschaften des Amtsbezirks Arnhausen der Oberlandjäger Fischer in Reinfeld und in den Ortschaften des Amtsbezirks Gr. Ramin der Landjäger Anklam in Ballenberg.

Belgard, den 31. Juli 1923.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zarnesanz, Herr Rittergutsbesitzer Wilde zu Raffin, ist für die Zeit vom 31. Juli bis einschl. 15. August d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteherstellvertreter Herr Bauerhofsbesitzer Radde in Boiffin.

Belgard, den 31. Juli 1923.

Der Landrat.

Der bisherige Kreisassistentenarzt Dr. Zimdars in Belgard ist mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab zum (vollbesoldeten) Kreismedizinalrat ernannt worden.

Belgard, den 31. Juli 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung, betr. Wohnungsbaubgabe.

Zwecks Nachtragung der Wohnungsbaubgabe für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923 werden die Ortsvorstände, für welche das unterzeichnete Katasteramt zuständig ist, ersucht, die Heberolle zur Wohnungsbaubgabe umgehend einzufenden.

Schivelbein, am 28. Juli 1923.

Preuß. Katasteramt. J. A.: Schwenk.

4. Nachtrag.

In Ergänzung der Anordnung des Kreisaußschusses vom 6. November 1922 und 21. Dezember 1922 und der Nachträge vom 24. Januar, 22. März und 25. Mai 1923 wird mit Genehmigung des Herrn Kreisverwaltungspräsidenten folgendes angeordnet:

1.

A. Für die Gemeinde Borwerk besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 40 v. H.

2. Für die Betriebskosten und zwar:

a. die Müll- und Fäkalienabfuhr 760 v. H.

b. die Verwaltungskosten 1500 v. H.

3. Für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentualen Zuschläge erhoben.

Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungen bei Wohnräumen sowie bei gewerblichen Räumen 8000 v. H.

Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 1000 v. H. nicht überschreiten, er wird vorkommendenfalls vom Mieteinigungsamt festgesetzt.

B. Für die ländlichen Ortschaften des Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Borwerk besteht die gesetzliche Miete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung u. Belastung des Hauses 30 v. H.

2. Für die Betriebskosten einschl. Verwaltungskosten 1000 v. H.

3. Für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentualen Zuschläge erhoben.

Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.

4. Für laufende Instandsetzungen bei Wohnräumen sowie bei gewerblichen Räumen 8000 v. H.

5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 1000 v. H. nicht überschreiten, er wird vorkommendenfalls vom Mieteinigungsamt festgesetzt.

2.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft

Belgard, den 23. Juli 1923.

Der Kreisaußschuß.

Gebrauchte Marmeladen-Gläser mit Schraubdeckel

läuft zu höchsten Tagespreisen
Bernhard Maas.

Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1923 werden die Sätze für den Personen- und Gütertarif erhöht
Kleinbahn Rösslin-Dubliq-Belgard.
Neff.

Vom 1. August 1923 ab verkehren die Züge auf den Strecken

Rösslin-Dubliq,
Rösslin-Pollnow und
Schwellin-Belgard

nach dem bisherigen Fahrplan nur Montags, Mittwochs und Sonnabends.

Auf der Strecke Belgard-Markin verkehren von diesem Tage ab nur Sonnabends die Züge 11 und 12.

Direktion der A. S. der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Rösslin-Dubliq-Belgard.
Neff.

800 Mill auch geteilt, zu vergeben. Off. unt. 13 an die Geschäftsstelle dies. Bl.

Tolles Zahnweh

stillt Dr. Busleb's destill. Zahntropfen. Zu haben b. Gebr. Breidenbach, Drogerie.

Handwritten text, possibly a title or header, centered on the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be arranged in several lines.

Faint handwritten text on the right side of the page, possibly a list or a series of notes. The text is very light and mostly illegible.

Faint handwritten text on the left side of the page, possibly a list or a series of notes. The text is very light and mostly illegible.